



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl, Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter SPD**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze VII

(Drs. 17/14651)

**hier: Ablehnung der Wahl oder Niederlegung des Mandats
(Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 18 werden folgende Nrn. 19 und 20 eingefügt:

„19. Art. 47 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Bei der Verständigung der zu einem Ehrenamt Gewählten ist darauf hinzuweisen, dass die Ablehnung der Wahl nur aus wichtigem Grund im Sinn von Art. 19 Abs. 1 Satz 3 GO, Art. 13 Abs. 1 Satz 3 LKrO zulässig ist, und dass die Ablehnung ohne wichtigen Grund bei Gemeinderats- und Kreistagswahlen als Annahme gilt.“

b) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Über eine Ablehnung der Wahl einer zu einem Ehrenamt gewählten Person entscheidet der Wahlausschuss; Art. 19 Abs. 1 Satz 4 GO und Art. 13 Abs. 1 Satz 4 LKrO finden Anwendung.“

20. Art. 48 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²In diesem Fall rückt ein Listennachfolger nach.“

b) Satz 3 wird aufgehoben.“

2. Die bisherigen Nrn. 19 bis 25 werden die Nrn. 21 bis 27.

Begründung:

Mit Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl. S. 30) war als Versuch, die Freiheit des Mandats zu stärken, die Möglichkeit geschaffen worden, ein kommunales Ehrenamt im Sinne eines Wahlamtes ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder auch niederzulegen. Eine Stellungnahme des Bayerischen Gemeindetages zur Praxisrelevanz unterschiedlicher Vorschriften hat ergeben, dass es sinnvoll und wünschenswert ist, zu der früher geltenden Rechtslage zurück zu kehren.

So ist zu beobachten, dass seit der Einführung der erleichterten Ablehnung oder Niederlegung eines Mandats diese Möglichkeit verstärkt genutzt wird. Gleichzeitig ist eine Ungleichbehandlung zwischen Wahlamt und den übrigen Ehrenämtern auf Gemeinde-, Landkreis- und Bezirksebene gegeben, da hierfür weiterhin die Vorgaben des Art. 19 Gemeindeordnung (GO) bzw. des Art. 13 Landkreisordnung (LKrO) und des Art. 13 Bezirksordnung (BezO) gelten, wonach für die Ablehnung bzw. Niederlegung eines Ehrenamts die Angabe eines wichtigen Grundes erforderlich ist.

Zwar ist allgemein bekannt, dass die Anerkennung eines wichtigen Grundes oftmals als „Formsache“ angesehen wurde. Jedoch ist gerade im Hinblick auf die Stärkung demokratisch legitimierter Vertretungen in Gemeinde, Landkreis und Bezirk die Wiedereinführung einer gewissen Hürde zu Ablehnung und Niederlegung eines Mandats sinnvoll und notwendig.